



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Verordnung

über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und öffentlichem Grund durch Dritte

Gestützt auf Art. 45 des Gebührenreglements vom 3. Dezember 2012 und Art. 14 Abs. 4b des Schulreglements vom 3. Dezember 2012, erlässt der Gemeinderat folgende

Verordnung

über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und öffentlichen Plätzen durch Dritte

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt a) Die Benützung gemeindeeigener Liegenschaften b) Die Höhe der Benützunggebühren
Zuständigkeiten	Art. 2 ¹ Die Liegenschaftskommission ist zuständig für die Organisation und Überwachung sämtlicher Gemeindeliegenschaften und öffentlichen Plätze. ² Sie kann in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hausmeister und der zuständigen Kommission Hausordnungen erlassen. ³ Sie ist zuständig für die Bewilligung zur Benützung von Gemeindeliegenschaften durch Dritte. ⁴ In unbestrittenen Fällen erteilt die Gemeindeschreiberei die Bewilligung. ⁵ Vor dem Bewilligungsentscheid spricht sich die Gemeindeschreiberei mit folgenden Instanzen ab: <ul style="list-style-type: none">- Schulhäuser und Sportanlagen Schulleitung, Hausmeister, evtl. Schulkommission- Zivilschutzanlage Kommission für öffentliche Sicherheit, ZSO Region Langnau- Übrige öffentliche Gebäude Liegenschaftskommission- Öffentliche Plätze Liegenschaftskommission, ev. Wegkommission
Grundsätze für die Bewilligungserteilung	Art. 3 ¹ Sämtliche Lokalitäten der Einwohnergemeinde Signau dienen in erster Linie demjenigen Zweck, für welchen sie erstellt worden sind. ² Wenn die gegebene Nutzung dieser Räume und Anlagen nicht beeinträchtigt wird, können sie mit Bewilligung durch Dritte benützt werden. ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung.

2. Benützung gemeindeeigener Liegenschaften

Benützergruppen	Art. 4 Sowohl Vereine wie Privatpersonen können, ungeachtet ihres Sitzes oder Wohnsitzes, Benützungsgesuche einreichen.
Benützungsgesuch	Art. 5 ¹ Benützungsgesuche sind spätestens vier Wochen vor dem Benützungstermin bei der Gemeindeverwaltung Signau einzureichen. ² Dauerbewilligungen sind für maximal ein Jahr oder ein Schuljahr möglich.

³ Die allgemeinen Bestimmungen zur Benützung der Anlagen sind im Anhang II enthalten und sind Bestandteil der Bewilligung.

⁴ Bei veränderten Verhältnissen (z.B. neue Benützung durch die Schule) kann die Liegenschaftenkommission eine Neuzuteilung oder Absage bewilligter Benützungen vornehmen.

3. Tarif (Benützungsgebühren)

Gebühren	Art. 6 ¹ Die Benützungsgebühren sind im Anhang I geregelt. ² Ist im Anhang I keine zutreffende Gebühr enthalten, wird sie von der Liegenschaftenkommission festgelegt.
Gebühren bei nicht rechtzeitiger Absage	Art. 7 Erfolgt eine Absage nicht bis 10 Tage vor dem Anlass, ist die Benützungsgebühr geschuldet.
Kostenlose Benutzung	Art. 8 Die Benutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben der Einwohnergemeinde Signau ist kostenlos.

4. Benützung von öffentlichem Grund

Tarif	Art. 9 ¹ Einmalige Grundgebühr Fr. 40.-- ² Zusätzlich pro Tag und m ² : - auf befestigtem Boden Fr. -.50 - auf unbefestigtem Boden Fr. -.20 ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr) Fr. 150.-- ⁴ Für das Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden wird keine Gebühr erhoben.
-------	---

5. Inkrafttreten

Inkrafttreten	Art. 10 ¹ Der Gemeinderat Signau hat diese Verordnung mitsamt den Anhängen I und II am 27. Mai 2013 genehmigt und auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. ² Diese Verordnung hebt alle ihr widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über die Gebühren für die Benützung von Schulanlagen durch Dritte vom 15. Dezember 2004 und die Weisung für den Betrieb und die Benützung der Schulanlagen vom 28. Juni 2004, auf.
---------------	--

Signau, 3. Juni 2013

GEMEINDERAT SIGNAU

Der Präsident

Der Sekretär

sig. M. Wyss

sig. M. Sterchi

Benützungstarif		Miete	Miete	Miete	Jahresmiete	Miete	Miete
Nr.	Raum	1 Tag à 2 Std.	2 - 5 Tage à 2 Std.	Zusatztag à 2 Std.	1 x pro Woche à 2 Std.	1 Tag über 2 Std.	Zusatztag über 2 Std.
11	Turnhalle (inkl. Garderobe, Duschen und WC)	100.00	150.00	50.00	300.00	150.00	75.00
12	Sportplatz (inkl. Garderobe, Duschen, und WC)	50.00	75.00	25.00	150.00	75.00	40.00
13	Garderobe, Duschen und WC	50.00	75.00	25.00	150.00	75.00	40.00
14	Schulküche	80.00	120.00	40.00	240.00	120.00	60.00
15	Singsaal (nicht bestuhlt ohne Bühne und Beamer)	50.00	75.00	25.00	150.00	75.00	40.00
16	Singsaal (bestuhlt mit Bühne ohne Beamer)	80.00	120.00	40.00	240.00	120.00	60.00
17	Singsaal (bestuhlt mit Bühne und Beamer)	120.00	180.00	60.00	360.00	180.00	90.00
18	NMM-Raum	60.00	90.00	30.00	180.00	90.00	45.00
19	WC-Anlage	30.00	45.00	15.00	90.00	50.00	25.00
20	Schulzimmer (inkl. WC)	30.00	45.00	15.00	90.00	50.00	25.00
21	EDV-Raum (ohne Geräte)	35.00	50.00	20.00	110.00	70.00	30.00
30	Zivilschutzanlage, Küche					50.00	30.00
31	Zivilschutzanlage, Essraum oder sonstige Räume					50.00	30.00
32	Zivilschutzanlage, Küche + Essraum					80.00	40.00
33	Übernachtung pro Person und Tag in ZS-Anlage					10.00	
34	Zivilschutzanlage, Abteil	Dauermiete für ein Jahr			300.00		
	Zuschläge					150.00	75.00

Zuschläge

- Anlässe mit/ohne Eintritt und oder Konsumation (wie Lotto, Konzert, Theater, Disco, etc.)

Besonderes

- Teilgruppen derselben Organisation (Verein, Club) werden einzeln berechnet.
- Bei auswärtigen Benutzern erhöht sich der Miettarif um 100%.
(Massgebend ist bei Vereinen der Sitz gemäss Statuten, bei natürlichen Personen der Wohnsitz)
- Der zusätzliche Aufwand des Hausmeisters (z.B. Bodenabdeckung und Reinigung) wird dem Benutzer mit **Fr. 60.00 pro Stunde** in Rechnung gestellt.
- Wird der gemietete Raum über 2 Std. pro Tag benutzt, wird eine Tagesmiete verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die vereinbarten Benützungzeiten sind verbindlich. Bei veränderten Verhältnissen (z.B. neue Benutzung durch die Schule) kann die Liegenschaftenkommission bei bewilligten Einzelanlässen oder Dauerbewilligungen eine Neuzuteilung oder Absage der Termine anordnen.
2. Während den Sommer- und Weihnachtsschulferien sowie bei allfälligen Reinigungsarbeiten bleiben sämtliche Schulanlagen geschlossen. Eine Rückerstattung der Miete erfolgt nicht.
3. Die gemieteten Schulräume sind von Montag bis Freitag bis spätestens am 22.00 Uhr, samstags bis 16.00 Uhr zu verlassen. Nach 22.00 Uhr ist jegliche Ruhestörung zu unterlassen. Ausgenommen bleiben der Festbetrieb oder Sitzungen im öffentlichen Interesse (z. B. Gemeindeversammlung).
4. Die Untervermietung von Räumen ist untersagt und wird bei Widerhandlung mit Fr. 500.00 bestraft.
5. Die Benutzer sind verantwortlich, dass die Lichter gelöscht und die Räume abgeschlossen werden. In allen Räumlichkeiten und Anlagen ist auf grösste Reinlichkeit zu achten. Die gemieteten Räume sind im besenreinen Zustand abzugeben. Die Kehrrichtentsorgung ist Sache des Benutzers. Es gilt ein generelles Rauchverbot in den Schulanlagen.
6. In den Turnhallen ist der Boden abzudecken. In Absprache mit dem Hauswart kann bei normalem Turn- und Spielbetrieb auf das Abdecken verzichtet werden.
7. Der Benutzer hat sich über die feuerpolizeilichen Vorschriften zu informieren und sorgt dafür, dass diese eingehalten werden. Allfällige notwendige Bewilligungen sind vom Gesuchsteller einzuholen.
8. Die Benützung von speziellen Einrichtungen, Werkzeugen und Instrumenten, welche in Räumen deponiert sind, ist ohne spezielle Erlaubnis untersagt.
9. Die Benutzer sind verpflichtet, verursachte bzw. festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. Schäden werden den Verursachern zu den Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt.
10. Die Einwohnergemeinde Signau lehnt jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Die Versicherung ist Sache des Gesuchstellers.
11. Die Benutzer haben allen Anordnungen des Hauswarts Folge zu leisten.
12. Widerhandlungen gegen die vorliegenden Bestimmungen können mit einer zusätzlichen Gebühr bis zu Fr. 500.00 oder einem zukünftigen Benützungsausschluss durch die Liegenschaftenkommission sanktioniert werden.